

Natura 2000-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung)

Sondergebiet für Windenergienutzung H-Üxheim/Kerpen/Berndorf
(Kerpener Wald)
in der Verbandsgemeinde Gerolstein

Folgende Natura 2000-Gebiete wurden begutachtet:

| Nr. | Quelle | FFH-Nr. | Name |
|-----|-------------|----------|---------------------------------|
| 1 | Amtl. Liste | 5706-401 | Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |

Eine Verträglichkeitsprüfung ist abhängig vom konkreten Anlagenstandort auf der Einzelgenehmigungsebene erforderlich.

Aufgestellt:
Trier, 06.10.2023

Dipl. Geogr. Reinhold Hierlmeier
**BGHplan Umweltplanung und
Landschaftsarchitektur GmbH**
Fleischstr. 56-60, D-54290 Trier
Tel. ++49-651 / 1 45 46-0
Fax ++49-651 / 1 45 46-26
mail@BGHplan.com

NATURA 2000-Gebiet Nr. 5706-401

| Angaben zum NATURA 2000-Gebiet | | Quelle: LANIS |
|--|---|---------------|
| VSG-Nr.: | 5706-401 | |
| Name: | Vulkaneifel | |
| Fläche: | 18 Einzelflächen mit insgesamt 1.125 ha | |
| Schutzstatus: | Naturpark Vulkaneifel, Naturschutzgebiete „Am Berg bei Walsdorf“, „Dreiser Weiher mit Döhmburg und Börchen“, „Gerolsteiner Dolomiten“, „Im Kälberpesch vor Birkelswieschen bei Zilsdorf“, „Nerother Kopf“, „Hundsachtal“, „Vulkan Kalem“, Landschaftsschutzgebiete „Goßberg bei Walsdorf“, „Gerolstein und Umgebung“, mehrere Naturdenkmäler | |
| Kurzcharakteristik des Planungsraumes: | <p>Das Gebiet ist gekennzeichnet durch Kuppen- und Hanglagen mit zahlreichen Steinbrüchen. Die beim Steinabbau (oft Lava) entstandenen Felswände bieten wichtige Horstplätze für den Uhu.</p> <p>Die Vulkaneifel zählt zu den wichtigsten Brutgebieten für den Uhu in unserem Bundesland</p> <p>Quelle: (https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=VSG5706-401)</p> | |
| Lebensraumtypen nach Anhang I (Prioritäre LRT = *): | <p>keine Lebensraumtypen benannt</p> <p>(Quelle: Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel 2008)</p> <p>Anmerkung: im Standard-Datenbogen (Mai 2015) werden ebenfalls keine Lebensraumtypen aufgeführt.</p> | |
| Arten nach Anhang II (Prioritäre Arten = *): | <ul style="list-style-type: none"> • Keine Angaben <p>(Quelle: Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet Vulkaneifel 2008)</p> | |
| Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie | <ul style="list-style-type: none"> • Uhu (<i>Bubo bubo</i>) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) • Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) • Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) • Grauspecht (<i>Picus canus</i>) <p>(Quelle: Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet Vulkaneifel 2008)</p> <p>Anmerkung: im Standard-Datenbogen (Mai 2015) sind die gleichen Arten aufgeführt:</p> | |
| weitere wertbestimmende Arten | <p>Anmerkung: im Standard-Datenbogen (Mai 2015) sind keine weiteren Arten aufgeführt:</p> | |
| Erhaltungsziele nach Landesverordnung vom 22. Dez. 2008: | Erhaltungsziele (Gutachter): | |
| Erhaltung oder Wiederherstellung der bestehenden Waldstruktur mit halboffenen Bereichen als Jagdhabitats sowie der Bruthabitats. | | |

Auswirkungen des Projektes

Quelle: Planentwurf 21.09.2023

| | |
|-----------------------------|---------------------------------|
| anlagebedingte AW: | • Keine Auswirkungen |
| betriebsbedingte AW: | • Kollisionsgefährdung Rotmilan |
| baubedingte AW: | • Keine Auswirkungen |

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes

Quelle:

| | | | | | | |
|---|--------------------------|---|--------------------------------|-------|---|---|
| Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche: | Zerschneidung: | - | Beeinträchtigung: | - | Gebietsverkleinerung in %: | - |
| | Restflächen in %: | - | kleinster Abstand in m: | 1.000 | Vorrübergehende Inanspruchnahme: | - |

Erläuterung:

- Lebensraumtypen: keine Lebensraumtypen betroffen
Es erfolgt weder eine dauerhafte noch eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes.

| | | | | |
|---|---|--|----------|--|
| Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion: | - | Lebensraumtypen nach Anhang I | X | Arten nach Anhang I VSG |
| | - | <i>prioritäre Lebensraumtypen</i> | - | <i>prioritäre Arten</i> |
| | - | Puffer- oder Entwicklungsfunktionen | - | besondere Lebensgemeinschaften |
| | - | sehr kleinflächige Inanspruchnahme | - | Unmaßgebliche Gebietsbestandteile |

Erläuterung:

- **Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie**: nicht betroffen
- **Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie**

Uhu (Bubo bubo)

kollisionsgefährdete Brutvogelart nach BNatSchG Anlage 1, Abschnitt 1; Brutvorkommen südöstlich des Sondergebietes im Steinbruch am Weinberg (Kerpen/Berndorf) in ca. 1.000 m Entfernung zum Steinbruch; der Nahbereich bis 500 m um den Horst ist generell von Windenergieanlagen freizuhalten, weil hier im Regelfall von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen ist. Dieser Nahbereich ist durch das geplante Sondergebiet nicht betroffen. Der zentrale Prüfbereich, in dem in der Regel Anhaltspunkte bestehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, ist im Falle des Uhus mit 1.000 m wegen des Abstands zum geplanten Sondergebiet hier nicht relevant. Für den erweiterten Prüfbereich von 1.000 m bis 2.500 m wird in der Regel davon ausgegangen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nur dann signifikant erhöht ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist und diese signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann.

Der Uhu gilt lt. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG als nicht kollisionsgefährdet, wenn die Rotorunterkante in hügeligem Gelände mindestens 80 m über Grund liegt. Dies ist bei heutigen Anlagen mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotorradius von 75 bis 80 m regelmäßig der Fall. Insofern sind durch die Errichtung von WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Uhu zu erwarten.

Rotmilan (Milvus milvus)

Kollisionsgefährdete Brutvogelart nach BNatSchG Anlage 1, Abschnitt 1; das aktuell zum Sondergebiet nächstgelegene Brutvorkommen innerhalb des Vogelschutzgebietes ist nicht bekannt. Der Nahbereich bis 500 m um den Horst ist generell von Windenergieanlagen freizuhalten, weil

hier im Regelfall von einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen ist. Dieser Nahbereich ist durch das geplante Sondergebiet nicht betroffen. Der zentrale Prüfbereich, in dem in der Regel Anhaltspunkte bestehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, ist im Falle des Rotmilans mit 1.200 m wegen des Abstands zum geplanten Sondergebiet von 1.000 m dann relevant, wenn im nächstgelegenen Teilbereich des Vogelschutzgebiet ein Brutvorkommen besteht. Für den erweiterten Prüfbereich von 1.200 m bis 3.500 m wird in der Regel davon ausgegangen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nur dann signifikant erhöht ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist und diese signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann.

Da eine Nutzung der Offenlandbereiche im Sondergebiet als Nahrungshabitat wahrscheinlich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Errichtung von WEA im Sondergebiet schädliche Auswirkungen auf ggf. im Vogelschutzgebiet brütende Rotmilane entstehen.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Typische Art der großen geschlossenen Wälder; Vorkommen im Sondergebiet möglich; dort werden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Erhaltung der Brut- und Schlafbäume, Entwicklung naturnaher reichstrukturierter Mischwälder) durchgeführt; Brutvorkommen im Vogelschutzgebiet selbst werden nicht beeinträchtigt, da das Sondergebiet mindestens 1.000 m von der nächsten Teilfläche des Vogelschutzgebietes entfernt liegt.

Grauspecht (*Picus canus*)

Leitart der Berg-Buchenwälder und der Eichen-Hainbuchen-Wälder, die ausgedehnte, grenzlini-enreiche Laubwälder mit Rotbuchen als bevorzugten Höhlenbaum benötigt. Da nicht kollisionsgefährdet und keine Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes erfolgt, ist eine Beeinträchtigung im Vogelschutzgebiet auszuschließen. Vorkommen im Sondergebiet ist möglich; dort sind entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Erhaltung der Brut- und Schlafbäume, Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen) durchzuführen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Bevorzugt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften; da im Sondergebiet dieser Landschaftstyp nicht auftritt, die Art nicht kollisionsgefährdet ist und keine Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes erfolgt, ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Negative Auswirkungen auf Zielarten des Vogelschutzgebietes können nicht ausgeschlossen werden. Es ist deshalb erforderlich, nach Festlegung der konkreten Einzelstandorte für WEA eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne zu erwarten (soweit bekannt)

Erläuterung:

Die VG Gerolstein plant neben den hier betrachteten Sondergebieten weitere Sondergebiete für Windenergienutzung auszuweisen. Das nächstgelegene befindet sich im Hillesheimer Wald in einer Entfernung von 2 km zur nächstgelegenen Teilfläche des Vogelschutzgebietes. Da sich in diesem Gebiet keine Offenlandbereiche befinden, die als Nahrungshabitat für den Rotmilan in Frage kommen, kann hier ein funktionsräumlicher Zusammenhang und eine erhebliche Gefährdung ausgeschlossen werden.

Weitere Sondergebiete für Windenergienutzung bestehen im Bereich Walsdorf (3 WEA - außer Betrieb) und Hinterweiler (5 WEA – in Betrieb). Von diesen bestehenden Anlagen sind aktuell keine erheblichen Auswirkungen auf Zielarten des Vogelschutzgebietes bekannt. Bei Repowering und Rotorüberstrich außerhalb des Windenergiegebiets sind in Abhängigkeit vom konkreten Anlagenstandort Beeinträchtigungen aber nicht auszuschließen.

Da das Vogelschutzgebiet aus insgesamt 18 Teilflächen besteht, die teilweise in großem Abstand (bis zu 15 km) zum Sondergebiet liegen, sind erhebliche kumulative Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet in der Zusammenschau aller Wirkungen dieser Sondergebiete auf das Schutzgebiet nicht erkennbar.

Weitere Vorhaben, die in Verbindung mit dem geprüften Vorhaben zu kumulativen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet führen könnten, sind nicht bekannt.

Forstarbeiten im Rahmen der guten fachlichen Praxis und entsprechend den geltenden waldbaulichen Richtlinien führen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes.

Einschätzung des Gutachters

Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die o.g. Erhaltungsziele

Das Vorhaben wird außerhalb des Vogelschutzgebietes in einem Abstand von mindestens 1.000 m realisiert. Direkte Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen der genannten Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie innerhalb des Vogelschutzgebietes können somit ausgeschlossen werden.

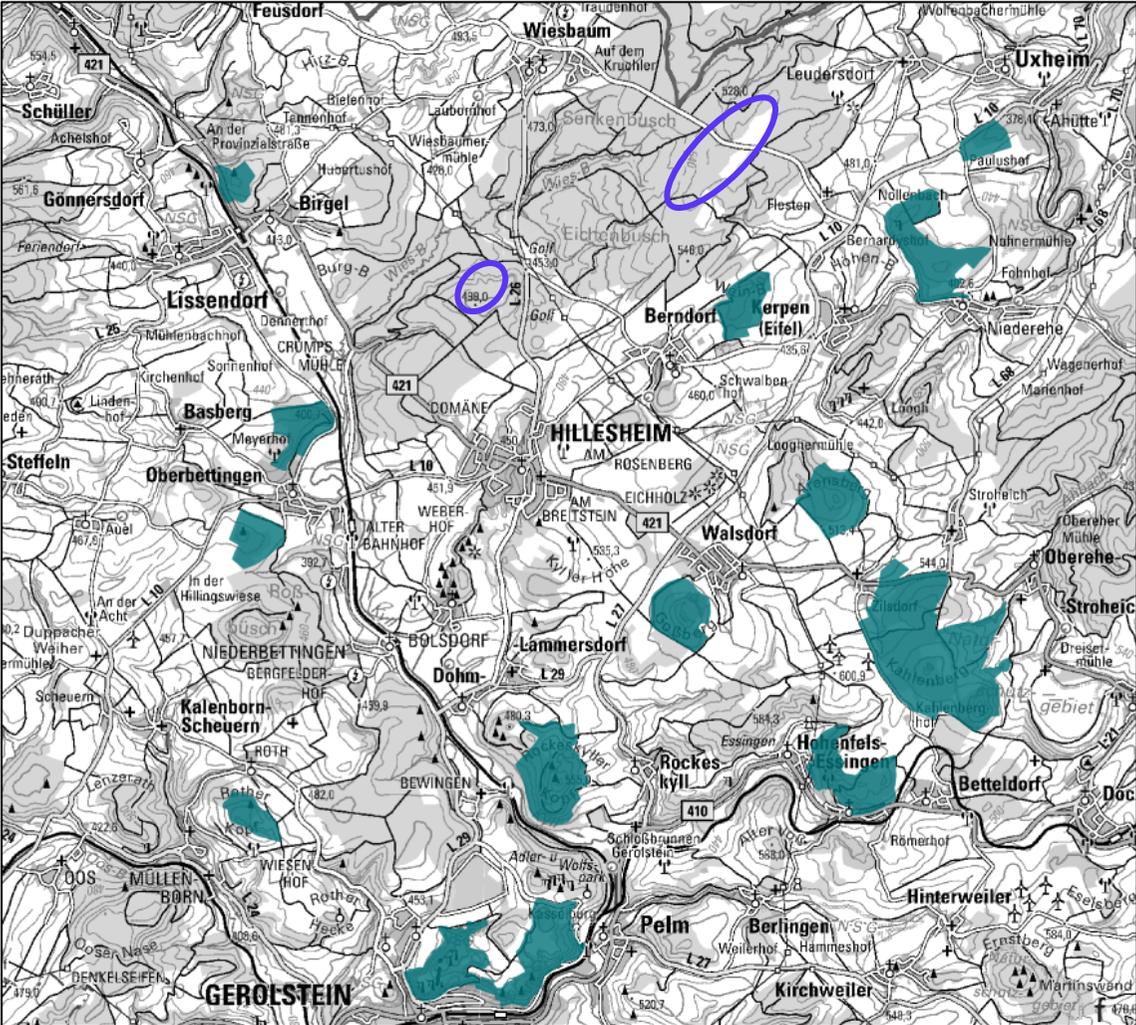
Indirekte Beeinträchtigungen der genannten Arten durch Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen außerhalb des Vogelschutzgebietes können mit der Ausweisung des Sondergebietes für Windenergienutzung nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Möglicherweise besteht ein funktionsräumlicher Bezüge zwischen dem Vogelschutzgebiet (Brutvorkommen) und dem geplanten Sondergebiet für Windenergienutzung (Nahrungshabitat).

Eine vertiefende Verträglichkeitsuntersuchung ist abhängig vom konkreten Anlagenstandort auf der Einzelgenehmigungsebene erforderlich.

Quellen

- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura2000-Gebieten v. 18.Juli 2005; Gesetz- u. Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz vom 17. Aug. 2005, Nr. 17, S.323
- Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten v. 22. Dezember 2008; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 14. Jan. 2009, Nr. 1, S.4
- Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu §25 Abs.2 LNatSchG vom 22. Juni 2010; Gesetzes- u. Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz 2010, S. 106-147
- LfU (Landesamt für Umwelt): Vogelschutzgebiete 5706-401 „Vulkaneifel“; Standard-Datenbogen, Stand: 2015
- LfU (Landesamt für Umwelt) 2010: Vogelschutzgebiet 5706-401 „Vulkaneifel“; Gebietssteckbrief, Stand: 15.10.2010
- LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht) 2013: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2008): Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ DE-5706-401; Teil A Grundlagen
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2008): Bewirtschaftungsplan für das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ DE-5706-401; Teil B Maßnahmen

Anlage 1 - Übersicht Lage der Teilgebiete des Vogelschutzgebietes „Vulkaneifel“ sowie der geplanten Sondergebiete H und G (blau umrandet)



Anlage 2 Lage der Sondergebiete H-Üxheim/Kerpen/Berndorf und G-Hillesheim zu den nächstgelegenen Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Vulkaneifel“ (hellgrün)

